

# LGV AKTUELL

Sonderheft 2015

## Geschichte des Liegenschaftskatasters in Hamburg

Das preußische Kataster in Hamburg von 1870 – 1950





Die fünf bereits erschienenen Sonderhefte!  
 Das vorliegende Sonderheft ist das 6. LGV-Sonderheft und ergänzt die eingeschlagene Themenreihe.

**Geschichte des Liegenschaftskatasters in Hamburg**  
**Das preußische Kataster von 1870 – 1950**

Freie und Hansestadt Hamburg  
 Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung 2015

Zusammengestellt von  
 Bettina Bastian, Birgit Maknapp, Bernd Makoschey,  
 Bernd Müller, Karl-Heinz Nerkamp, Theresa Oster

# Inhalt

## Zum Einstieg

|   |   |
|---|---|
| Einordnung dieses Sonderheftes . . . . .                | 3 |
| Einleitung . . . . .                                    | 3 |
| Ein kurzer Ausflug in die Zeit vor 1870 . . . . .       | 3 |
| Das Groß-Hamburg Gesetz . . . . .                       | 4 |
| Das Ende des preußischen Katasters in Hamburg . . . . . | 4 |
| Zeittafel . . . . .                                     | 5 |

## Das preußische Kataster in Hamburg 1870 – 1950

|   |    |
|---|----|
| Das preußische Kataster in Hamburg im Detail . . . . .      | 7  |
| Grundlagen . . . . .  | 7  |
| Messgenauigkeit Koordinatensystem . . . . .                 | 8  |
| Einheiten . . . . .   | 8  |
| Gebietseinteilungen . . . . .                               | 8  |
| Messmethoden . . . . .                                      | 9  |
| Flurstücksnummerierung . . . . .                            | 9  |
| Kartenherstellung . . . . .                                 | 10 |
| Zahlenwerk . . . . .  | 11 |
| Manuale . . . . .   | 11 |
| Stückvermessungshandrisse . . . . .                         | 11 |
| Gemarkungsakten Protokolle zur Stückvermessung . . . . .    | 11 |
| Feldbücher und Risse . . . . .                              | 12 |
| Handrisse – Dauerhandrisse . . . . .                        | 12 |
| Katasterbuchwerk . . . . .                                  | 13 |
| Grundsteuer Mutterrolle . . . . .                           | 13 |
| Flurbuch . . . . .  | 13 |
| Gebäudesteuerrolle . . . . .                                | 16 |
| Veränderungsnachweise (Fortschreibungsprotokolle) . . . . . | 16 |
| Kartenwerk . . . . .  | 17 |
| Urkarten – Katasterreinkarten . . . . .                     | 17 |
| Ergänzungskarten . . . . .                                  | 18 |
| Dauerergänzungskarten . . . . .                             | 19 |

|  |    |
|--|----|
| Grundsteuer – Gebäudesteuer – Bodenschätzung . . . . . | 20 |
| Grenznachweis . . . . .                                | 21 |

|  |    |
|--|----|
| Zur Rolle des Reichskatasters in Hamburg . . . . . | 22 |
|--|----|

|                                  |    |
|----------------------------------|----|
| <b>Zusammenfassung</b> . . . . . | 23 |
|----------------------------------|----|

# Zum Einstieg

## Einordnung dieses Sonderheftes

Um Wissen, Hintergründe und Kenntnisse aus den Zeiten der Entstehung des Liegenschaftskatasters zu erhalten, entstand beim Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung die Idee, die noch bekannten Daten zusammenzutragen und zu dem Thema Sonderhefte der Mitarbeiterzeitschrift zu verfassen. Aufgrund des Umfangs des Themas sind mehrere Sonderhefte erforderlich.

In diesem Sonderheft wird Wissenswertes über das Kataster in den preußischen Gebietsteilen Hamburgs in der Zeit von 1870 bis ca. 1950 zusammengetragen und präsentiert. Ein Sonderheft (LGV Aktuell Sonderheft 2014) über das Alt-hamburgische Kataster ist bereits veröffentlicht worden.

Ein noch geplantes Sonderheft zum Thema „Das Liegenschaftskataster in Hamburg von 1950 bis 2015“ soll diese kleine Reihe zum Liegenschaftskataster abrunden.

## Einleitung

Das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg in seiner heutigen Ausdehnung ist mit dem „Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen“ im Jahre 1937 gebildet worden. Aufgrund dieser Gebietsreform sind in dieser jetzt größeren Stadt zwei verschiedene Formen eines Liegenschaftskatasters vorzufinden: Das Alt-hamburgische Kataster in den alten Gebietsteilen und das preußische Kataster in den neuen Gebieten. Diese umfassten im Wesentlichen die preußischen Städte Altona, Harburg-Wilhelmsburg, Wandsbek und deren Umlandgemeinden.

Dieses Sonderheft widmet sich dem preußischen Kataster in diesen hamburgischen Gebieten.

Bereits F. Kurandt beschrieb in dem Vorwort zu „Das preußische Kataster (1. Teil)“ der Nachrichten aus dem öffentlichen Vermessungsdienst (NÖV, 1974, S. 24), dass die geschichtliche Betrachtung des Liegenschaftskatasters notwendig ist, da „man das Gegenwärtige nicht ohne das Vergangene erkennen kann.

Auch lehrt die Erfahrung, dass etwas Neues stets auf dem Früheren aufbauen muss, wenn es Bestand haben soll.“ (Kurandt, 1970)

Die Ursprünge des heutigen Katasters, die sogenannten Urvermessungen, liegen etwa 150 Jahre zurück und sind auch in der heutigen Zeit mit ihren Dokumentationen, Unterlagen und Karten eine substanzielle Grundlage. Auch wenn sich Methoden, Arbeitsmittel, Arbeitsweisen und die Arbeitsbedingungen bis heute extrem gewandelt haben, ist dennoch der Bezug zu diesen Wurzeln gegeben. In wenigen Einzelfällen bilden auch heute noch einzelne Aufmaße der Urvermessung den rechtlichen Grenznachweis. Daneben haben sich die heutigen Arbeitsweisen aus diesen Anfängen entwickelt.

## Ein kurzer Ausflug in die Zeit vor 1870

Um 1870 begannen die Arbeiten zum Aufbau des Katasters in den Landgebieten, die mit dem Groß-Hamburg Gesetz Hamburg zugeschlagen wurden. Doch die Geburt des Preußischen Katasters liegt bereits im Jahre 1808. Das Liegenschaftskataster ist eng verbunden mit der Geschichte und so war es Napoleon, der zu dieser Zeit in den linksrheinischen Gebieten herrschte. Napoleon ordnete 1808 an, dass zum Zwecke einer gerechten Grundsteuererhebung eine Parzellenvermessung vorzunehmen sei. Dieses Ereignis bescherte die ersten Katastervermessungen auf deutschem Boden.

Die linksrheinischen Gebiete umfassten das Rheinland, Rheinhessen und die Rheinpfalz.

Nach dem Wiener Kongress (1814/15) fielen die Gebiete Rheinland und Westfalen an Preußen. Preußen konnte das dort bereits vorhandene Kataster verwenden und führte es fort.

Bereits 1835 waren die westlichen Provinzen Preußens (Sachsen, Westfalen und das Rheinland) vermessen und systematisch erfasst. Da in den östlichen Provinzen Preußens (Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen, sowie Ost- und Westpreußen) zunächst keine Notwendigkeit der

Grundsteuererhebung durch den dominierenden Adel gesehen wurde, folgte hierfür die Vermessung und Erfassung rund 30 Jahre später (1861).

Infolge des Österreichisch-Preußischen Krieges (1866) kamen die Provinzen Hannover, Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau zu Preußen hinzu. Zum Zweck der Erhebung und gleichmäßigen Verteilung der Grundsteuern wurde somit auch in den „neuen Provinzen“ Preußens das Kataster eingeführt und in den darauffolgenden Jahren ausgebaut. Parzellen wurden erstmals aufgemessen, Karten aus Zwecken der Erhebung von Grund- und Gebäudesteuern gezeichnet und ab 1872 wurde das Grundbuch zum Nachweis der Grundstücke eingerichtet.

## Das Groß-Hamburg Gesetz

Wie in der Einleitung bereits angedeutet, ist das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg in seiner heutigen Ausdehnung mit dem „Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen“ im Jahre 1937 gebildet worden.

Die folgende Abbildung zeigt die zu Hamburg hinzu gekommenen Gebiete. Dunkelbraun markiert werden die Städte und hellbraun die Gemeinden der Landkreise dargestellt. Folgende Areale gehörten vor 1937 zu den hier bezeichneten neuen preußischen Provinzen:

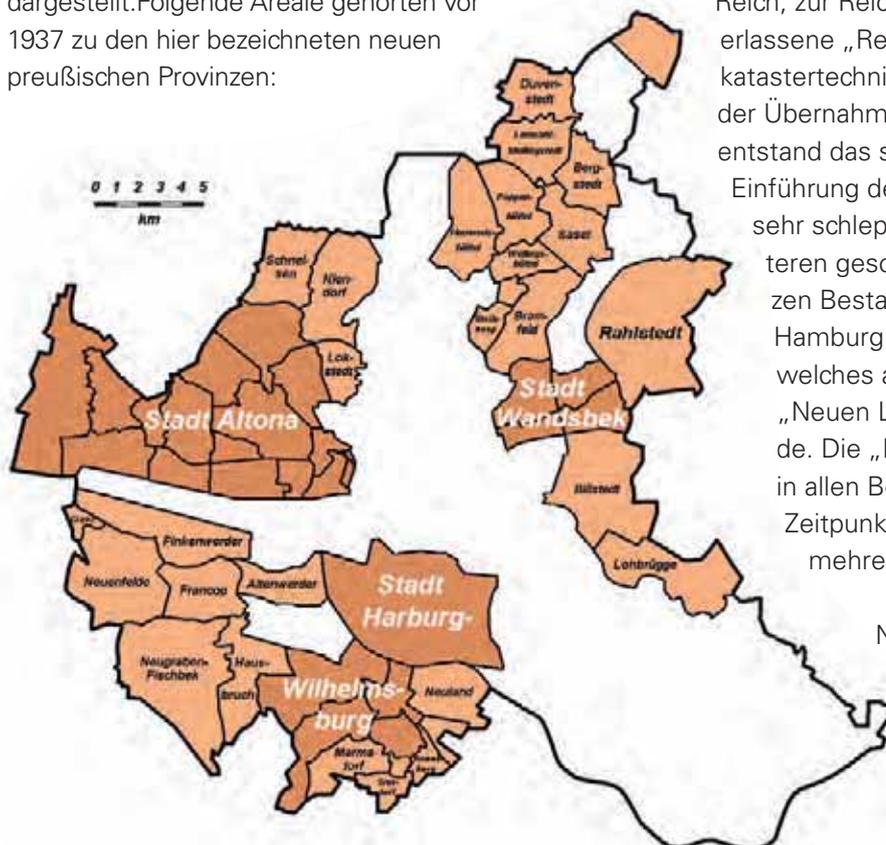


Abb. 1: ehemals preußische Gebiete vor dem Groß-Hamburg Gesetz 1937 (Wikipedia – Groß-Hamburg Gesetz, 2014)

Nördlich der Elbe die Städte Altona, Wandsbek, aus dem Landkreis Stormarn die Gemeinden Bergstedt, Billstedt, Bramfeld, Duvenstedt, Hummelsbüttel, Lemsahl-Mellingstedt, Lohbrügge, Poppenbüttel, Rahlstedt, Sasel, Steilshoop und Wellingsbüttel, aus dem Landkreis Pinneberg die Gemeinden Lokstedt, Niendorf und Schnelsen und aus dem Landkreis Herzogtum Lauenburg die Gemeinde Börnsen. Das gesamte Gebiet nördlich der Elbe gehörte zur Provinz Schleswig-Holstein.

Südlich der Elbe die Stadt Harburg-Wilhelmsburg, aus dem Landkreis Harburg die Gemeinden Altenwerder, Finkenwerder, Fischbek, Francop, Gut Moor, Kirchwerder, Langenbeck, Marmstorf, Neuenfelde, Neugraben, Neuland, Rönneburg und Sinstorf, sowie der Ortsteil Overhaken der Gemeinde Over und aus dem Landkreis Stade die Gemeinde Cranz. Diese Gebiete gehörten zur Provinz Hannover.

## Das Ende des preußischen Katasters in Hamburg

Formal wurde das preußische Kataster mit dem Gesetz zur „Neuordnung des Vermessungswesens“, welches im Juli 1934 in Kraft trat, wie auch alle Katasterformen der anderen Gebiete im Deutschen Reich, zur Reichsangelegenheit. Das im Anschluss erlassene „Reichsbodenschätzungsgesetz“ löste katastertechnische Erneuerungsarbeiten aus. Mit der Übernahme der Bodenschätzungsergebnisse entstand das sogenannte „Reichskataster“. Die Einführung des Reichskatasters in Hamburg lief nur sehr schleppend an und hatte auf Grund der weiteren geschichtlichen Ereignisse auch nur kurzen Bestand. Aus diesem Grund spricht man in Hamburg auch häufig vom „Zwischenkataster“, welches ab 1949 durch die Einführung des „Neuen Liegenschaftskatasters“ abgelöst wurde. Die „Katasterumstellungen“ erfolgten nicht in allen Bezirken/Gemarkungen zum gleichen Zeitpunkt, sondern über einen Zeitraum von mehreren Jahren.

Nähere Ausführungen zu dieser Epoche können dem Sonderheft 2014 zum Alt-hamburgischen Kataster in Hamburg und dort unter dem Punkt „Das Ende des Alt-hamburgischen Katasters“ nachgelesen werden.

## Zeittafel

|                    |   |                   |   |
|--------------------|---|-------------------|---|
| <b>1808</b>        | Napoleon ordnete eine Parzellenvermessung in den linksrheinischen Gebieten zum Zwecke einer gerechten Grundsteuererhebung an.   | <b>1879</b>       | Auf Beschluss des Zentralkomitees werden 40 Koordinatensysteme nach der Soldner'schen Anordnung in Preußen geschaffen. Grenz- und Messpunkte werden dauerhaft vermarktet.   |
| <b>1817 – 1821</b> | Dänische Gradmessung und hamburgische Grundlinienmessung durch Prof. Dr. H. C. Schumacher.  | <b>1881</b>       | Einführung der Anweisung VIII für das Verfahren bei Erneuerung der Karten und Bücher des Grundsteuerkatasters. Einführung der Anweisung IX für die trigonometrischen und polygonometrischen Arbeiten bei der Erneuerung der Karten und Bücher des Grundsteuerkatasters. |
| <b>16.9.1825</b>   | Auftrag an Prof. Dr. H. C. Schumacher zur topographischen Vermessung von Hamburg und Umgebung.  | <b>1896</b>       | Grundlegende Erneuerung der Anweisung II in Preußen.  |
| <b>1861</b>        | Drei wesentliche Gesetze zur Reform der Grundsteuer treten in Preußen in Kraft:<br>Gesetz, betreffend die anderweitige Regelung der Grundsteuer.<br>Gesetz, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer nebst Tarif zur Veranlagung der Gebäudesteuer.<br>Gesetz, betreffend die für die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen und Bevorzugungen zu gewährenden Entschädigungen. | <b>24.3.1897</b>  | Grundbuchordnung für das Deutsche Reich.  |
| <b>1865</b>        | Erlass der Fortführungsanweisungen I bis V für die westlichen und östlichen Provinzen.  | <b>14.7.1899</b>  | Gesetz, betreffend die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches; u. a. deichrechtliche Bestimmungen.  |
| <b>1866</b>        | Die Provinzen Hannover, Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau werden Preußen zugeschlagen. Der Steuerkataster soll in diesen neuen Provinzen eingeführt werden.  | <b>14.7.1899</b>  | Gesetz, betreffend die Ausführung der Grundbuchordnung.   |
| <b>16.7.1869</b>   | Eich-Ordnung für den Norddeutschen Bund; Vorschriften über Material, Gestalt und Bezeichnung der Maße (Meter als Längeneinheit) und Gewichte.   | <b>11.12.1899</b> | Bekanntmachung, betreffend das Grundbuchwesen.  |
| <b>1870</b>        | Beginn der Urmessung in den preußischen Gebieten, die später mit dem Groß-Hamburg Gesetz Hamburg zugeschlagen werden.   | <b>1900</b>       | Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches mit der Regelung von Eigentum und Besitz.  |
| <b>1872</b>        | Einführung der Grundbuchordnung in Preußen. Beginn des Übergangs des Liegenschaftskatasters vom Steuerkataster zum Eigentumskataster.   | <b>1910</b>       | Reichsgerichtsurteil. Liegenschaftskataster wird endgültig zum Eigentumskataster. Die Angaben des Liegenschaftskatasters nehmen am öffentlichen Glauben teil (Ausnahme: Flächenangabe).   |
|                    |   | <b>1913</b>       | Die Vermessungsanweisung wird durch Ergänzungserlasse verschärft. Messungen müssen durchgreifend kontrolliert durchgeführt werden, Zwang zur Grenzverhandlung.  |
|                    |   | <b>1920</b>       | Neuaufgabe der preußischen Anweisung II mit Berücksichtigung der Ergänzungserlasse.   |

|                     |  |                     |   |
|---------------------|--|---------------------|---|
| <b>3. 7. 1934</b>   | Gesetz zur Neuordnung des Vermessungswesens. Das Vermessungswesen wird zur Reichsangelegenheit erklärt.  | <b>30. 11. 1944</b> | Vereinfachung und Vereinheitlichung des Kataster- und Vermessungswesens. Die Kataster- und Vermessungsbehörden werden den Hauptvermessungsabteilungen unterstellt.  |
| <b>16. 10. 1934</b> | Gesetz über die Schätzung des Kulturbodens.  | <b>28. 6. 1945</b>  | Erster Erlass über die Zusammenlegung von Staats- und Gemeindeverwaltung der Hansestadt Hamburg. Die Bauverwaltung übernimmt die Aufsicht über das Vermessungs- und Katasterwesen und die Hauptvermessungsabteilung VI. |
| <b>3. 5. 1935</b>   | Anweisung für die Durchführung der vermessungstechnischen Arbeiten bei der Bodenschätzung.   | <b>11. 4. 1949</b>  | Gesetz über den Aufbau der Hansestadt Hamburg (Aufbaugesetz).   |
| <b>31. 5. 1935</b>  | Zusammenschluss der Landesvermessungen beim Reichsamt für Landesaufnahme.  | <b>28. 4. 1949</b>  | Zuweisung der Aufgabe Bodenordnung nach dem Aufbaugesetz. Das Vermessungsamt wird als Geschäftsstelle der Umlegungskommission bestimmt.   |
| <b>23. 9. 1936</b>  | Erlass des Reichsministers des Innern, betreffend Übernahme der Bodenschätzungsergebnisse in das Liegenschaftskataster; Aufstellung des Reichskatasters. | <b>23. 5. 1949</b>  | Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Das Kataster- und Vermessungswesen wird Ländersache.  |
| <b>26. 1. 1937</b>  | Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen.  | <b>1. 7. 1949</b>   | Wiederaufnahme der Bodenschätzungsübernahmearbeiten und Aufstellung des Neuen Liegenschaftskatasters.   |
| <b>8. 6. 1937</b>   | Vorschriften über die Erneuerung der Katasterkarten und Anfertigung von Schätzungskarten.  | <b>1. 1. 1950</b>   | Einrichtung von Bezirksvermessungsämtern in Altona, Bergedorf, Harburg und Wandsbek aufgrund des Gesetzes über die Bezirksverwaltung in der Hansestadt Hamburg vom 21.9. 1949.  |
| <b>18. 10. 1937</b> | Einführung eines einheitlichen Winkelmaßes im Vermessungsdienst.   | <b>20. 7. 1950</b>  | Gesetz über den Aufbauplan der Hansestadt Hamburg.  |
| <b>15. 11. 1937</b> | Gesetz über die Beurkundungs- und Beglaubigungsbefugnis der Vermessungsbehörden.   |                     |   |
| <b>20. 1. 1938</b>  | Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure.   |                     |   |
| <b>18. 3. 1938</b>  | Gesetz über die Bildung von Hauptvermessungsabteilungen.   |                     |   |
| <b>23. 1. 1940</b>  | Verordnung über die Einführung des Reichskatasters als amtliches Verzeichnis der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung.               |                     |   |
| <b>12. 11. 1942</b> | Einführung eines einheitlichen Rahmenkartenwerks 1 : 1000 im Gauß-Krüger-Blattschnitt.   |                     |   |

# Das preußische Kataster in Hamburg 1870 – 1950

## Das preußische Kataster in Hamburg im Detail

Das Preußische Kataster war von Anbeginn seiner Entstehung darauf ausgelegt, die Grundlagen für eine gerechte Besteuerung von Grund, Boden und Gebäuden zu erheben. Hierzu war es erforderlich, die Grundstücke in ihrer Ausdehnung und somit mit ihrer Flächengröße vermessungstechnisch zu erfassen und zusätzlich den Reinertrag aus der Nutzung der landwirtschaftlich genutzten Böden als zusätzliche Komponente zu führen.

Als Grundlage für die Vermessungsarbeiten dienten zunächst die vorhandenen Lagefestpunkte der Triangulationsarbeiten. Diese wurden für die

Parzellenvermessung durch Polygonzüge weiter ergänzt und mit sogenannten Kleinpunktlinien so verdichtet, dass entlang der einzumessenden Grenzverläufe und Gebäude „Vermessungslinien“ entstanden.

Die einzelnen Grenzknickpunkte und Gebäudeecken wurden auf diese Messungslinien orthogonal aufgemessen. Die Messungszahlen sind in Manualen im Felde festgehalten worden. Mit diesen Messungszahlen konnten dann Kartierungen durchgeführt werden, aus denen wiederum die benötigten Flächen für die anstehende Besteuerung ermittelt wurden.

## Grundlagen

Die rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen für die um Hamburg umgebenen preußischen Gebiete werden durch Regularien bestimmt, die eigens für die Katasteraufstellung der „neuen Provinzen“ erlassen wurden.

Auf Grund der in Preußen gemachten bisherigen Erfahrungen wurde das Kataster auf ein trigonometrisches Netz bezogen. Dieses trigonometrische Netz wurde durch Polygonzüge mit vermarkten Punkten und weiteren Kleinpunktlinien weiter verdichtet. Die eigentliche „Stückvermessung“ war dann orthogonal auf diese Messungslinien bezogen durchzuführen.

### Messgenauigkeit

Die Messgenauigkeit orientierte sich zunächst am vorgesehenen Ziel, nämlich die Flächen und die Bodengüte des Landes zu erfassen, um damit gerechte Steuern zu erheben. Dafür reichte eine Genauigkeit von +/- 10 cm bei kurzen Strecken und +/- 20 cm für

die 100 m-Strecke aus. Die Maßangaben in den Stückvermessungshandrissen sind deshalb auch immer nur auf den Dezimeter angegeben. Um diese Genauigkeit zu erreichen, musste zwar ein gewisser Aufwand betrieben werden, der aber häufig durch angelernte Hilfskräfte unter fachkundiger Aufsicht eines Landmessers handwerklich realisiert wurde.

Mit den wachsenden Ansprüchen an das Kataster einhergehend mit den Möglichkeiten neuerer Messinstrumente und Geräte sowie dem vermehrten und später ausschließlichen Einsatz von Fachkräften, wurde die Genauigkeit immer weiter gesteigert. Ab ca. 1910 wurde stets der Zentimeter als Sicherung des Dezimeters in den Vermessungsrissen ausgewiesen.

## Koordinatensystem

Für die preußischen Gebiete wurden zunächst meist örtliche Koordinatensysteme verwendet, die oft auch nur für eine Gemarkung definiert waren. Erst gegen Ende der 70er Jahre des 19. Jahrhunderts wurden 40 rechtwinklig-sphäroidische Koordinatensysteme in Soldner'scher Anordnung eingeführt. Der jeweilige Koordinatenursprung wird durch Dreieckspunkte der I. oder II. Ordnung der Landesaufnahme definiert und der Meridian durch diesen Nullpunkt wird Abszissenachse. Die Abszissen nach Norden und die Ordinaten nach Osten werden positiv gezählt. Entsprechend erhalten die Abszissen nach Süden und die Ordinaten nach Westen ein negatives Vorzeichen (siehe Abb. 2 + 3).

Die Breite der einzelnen „Soldner“-Systeme wurde auf maximal 64 km beiderseits des Meridians begrenzt. Bei den Soldner-Koordinaten treten bei der Projektion in die Ebene Verzerrungen auf, die aber innerhalb der für das Kataster vorgeschriebenen Genauigkeiten liegen. Sie wurden daher nicht berücksichtigt. Die Anweisung IX für die trigonometrischen und polygonometrischen Arbeiten bei der Erneuerung der Karten und Bücher des Grundsteuerkatasters enthält die Liste der Nullpunkte, ihre geographischen Koordinaten und den Geltungsbereich der einzelnen Systeme. Daneben wurden in dieser Anweisung auch wesentliche Regeln für die Erneuerungsarbeiten am Netz definiert. So sind Fehlergrenzen und Berechnungsvorschriften erlassen worden. Für die Streckenmessungen wurden Stahlmessbänder oder Messlaten vorgeschrieben.

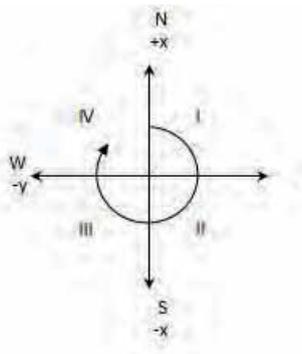


Abb. 2: Quadranteneinteilung

## Einheiten

In den Gebieten mit preußischem Kataster wurde zwischen den Arbeiten der Landesaufnahme, welche lange Zeit ausschließlich in militärischer Hand war, und den der Arbeiten für das Grundsteuerkataster unterschieden. Für die Gebiete, die mit dem Groß-Hamburg Gesetz Hamburg zugeschlagen wurden, war für die Längenmessung stets das Meter die vorgeschriebene Einheit. Winkelmessungen kamen nur bei der Netzverdichtung mittels Polygonzügen vor und wurden mit dem Gradmaß gemessen. 1 Grad ist dabei der 360. Teil des Vollwinkels. Die weitere Unterteilung erfolgte in 1 Grad = 60 Winkelminuten und 1 Winkelminute wies wiederum 60 Winkelsekunden auf.

## Gebietseinteilungen

Für die Führung des Grundsteuerkatasters wurde anstelle der Gemeinden, Gutsbesitze oder Gewannenbezeichnungen die Bezeichnung Gemarkung eingeführt. Im Prinzip umfasste die Gemarkung das Gebiet einer Ortschaft. Eine Gemarkung wiederum wurde in Kartenblätter unterteilt, wobei später anstelle der Bezeichnung „Kartenblatt“ die Bezeichnung „Flur“ Einzug erhielt.

Das Gebiet eines Kartenblattes, also somit einer Flur, umfasste ein Gebiet, welches durch natürliche oder künstliche Begrenzungen wie Wege, Straßen,

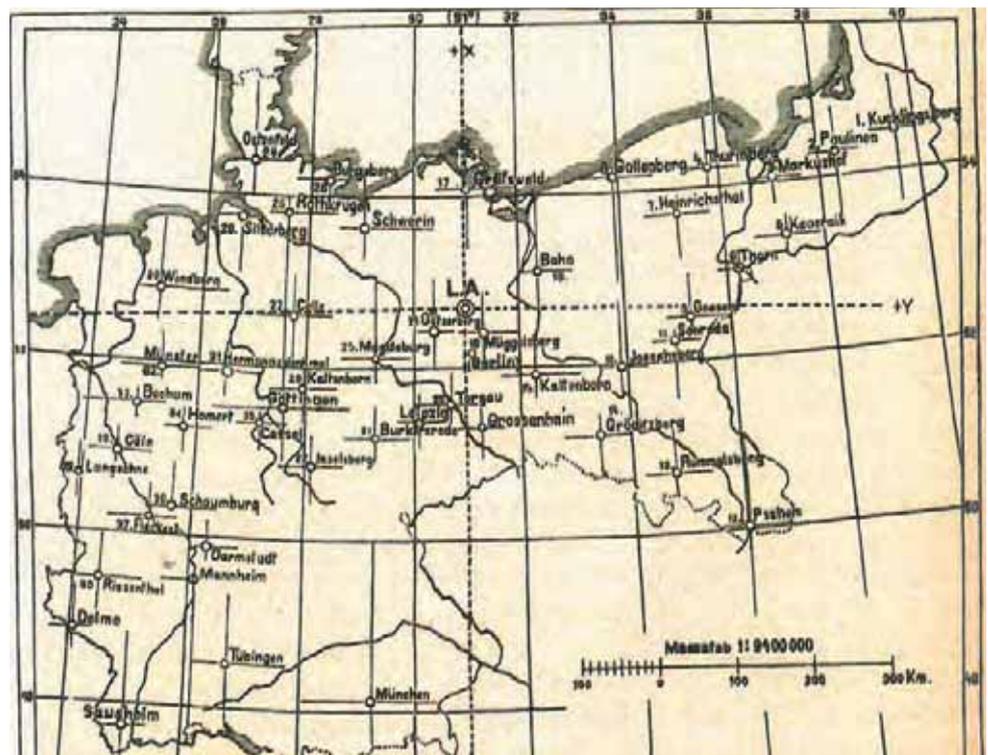


Abb. 3: Übersicht über die 40 Koordinatensysteme der Soldner'schen Anordnung

Wälle oder Wasserläufe ummantelt wurde und in dem vorgesehenen Maßstab auf eine Karte mit den Ausmaßen von ca.  $0,7 \times 1$  m passte. Diese Größe des Gebietes hing also auch vom vorgesehenen Maßstab ab. Dieser war im ländlichen Bereich meist der Maßstab 1 : 2000. In Ortslagen kam auch der Maßstab 1 : 1000 zur Anwendung. Häufig wurde bei späteren Neukartierungen aus Gründen der Zweckmäßigkeit der Maßstab von 1 : 2000 auf den Maßstab 1 : 1000 gewechselt. Das führte dann häufig dazu, dass bei der Angabe des Kartenblattes bzw. der Flur noch die laufende Nummer der neuen Karte mitgeführt wurde. Wurde z. B. die Flur 7 auf 4 neue Blätter aufgeteilt, so führten diese die Bezeichnungen Flur 7<sup>1</sup>, 7<sup>2</sup>, 7<sup>3</sup> und 7<sup>4</sup>.

## Messmethoden

Im preußischen Kataster wurden die aufzumessenden Objekte in der Regel orthogonal auf eine Messungslinie aufgemessen (orthogonale Messmethode). Dazu wurde mit Hilfe geeigneter Rechtwinkelmesswerkzeuge, wie z. B. dem unten abgebildeten Winkelspiegel in der Messungslinie der Fußpunkt zum Objekt hergestellt und kenntlich gemacht. Die so entstandenen Fußpunkte wurden nachfolgend eingefluchtet und von einem Ende der Messungslinie aus fortlaufend maßtechnisch bestimmt. Zusätzlich mussten die Ordinaten gemessen werden. Um die Konstruktion für jeden Punkt zu kontrollieren und abzusichern, wurde ab 1913 (Auswirkung

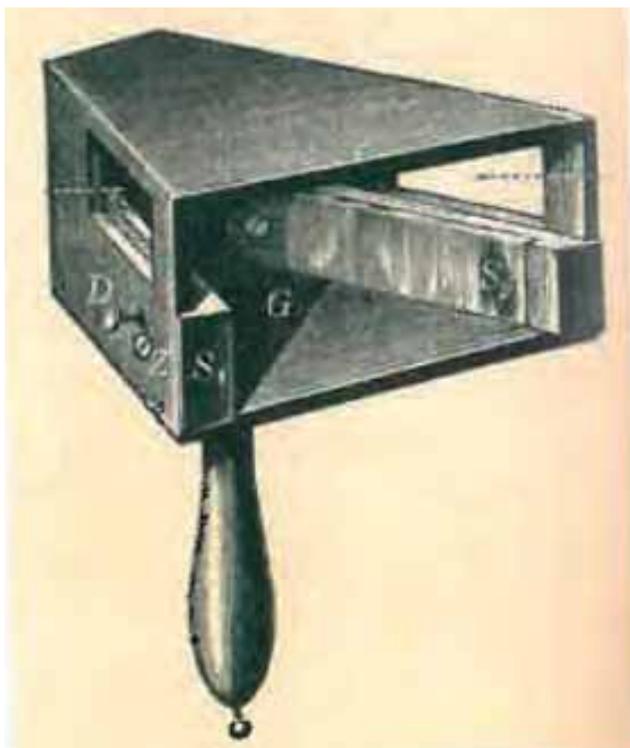


Abb. 4: Winkelspiegel

des Reichsgerichtsurteils) zusätzlich noch jeweils eine Strebe gemessen.

Später, mit den Bestrebungen für jeden Grenzpunkt qualifizierte Grenzpunktkoordinaten zu schaffen, wurde zum Erzielen höherer Genauigkeiten anstelle eines Winkelprismas ein Theodolit zum Bilden des rechten Winkels benutzt. Die Fusspunkte wurden zum Sichern der Genauigkeit mit einem Theodoliten in die Gerade eingerückt. Um sich dieses aufwendige Verfahren zu sparen, gab es auch häufig die Methode, den genauen rechten Winkel mit Hilfe einer langen Strebe zu berechnen. In diesen Fällen wurden dann eine kurze und eine lange Strebe gemessen, um beide Komponenten der Festlegung abzusichern. Die Längenmessung erfolgte zunächst mit Messketten, später dann mit Stahlmessbändern.

Die orthogonale Messmethode fand in der Regel bei der Festlegung von Grenzpunkten Anwendung.

Eine ebenfalls verbreitete Methode der Festlegung von Objektpunkten war das Einbindeverfahren. Außer auf Fluchtstäben kam man bei dieser Methode ohne weitere Hilfsmittel aus. Es wurden einfach die Fluchten über mehrere Punkte gebildet und mit den Messungslinien zum Schnitt gebracht. Diese Methode fand meistens zur Bildung von neuen Messungslinien oder zum Einmessen von Gebäuden Anwendung.

Die polare Messmethode wurde im klassischen preußischen Kataster nicht angewendet.

## Flurstücksnummerierung

Der Nummerierungsbezirk für die Vergabe der Flurstücksnummern war das Kartenblatt, also die Flur. Nach der Urvermessung erhielten alle Flurstücke und Gebäude einer Flurkarte eine ganzzahlige Nummer. Bereits mit den ersten Zerlegungen erfolgte eine Bruchnummerierung. Der Zähler dieser Bruchnummer wurde für das entsprechende Kartenblatt weiter gezählt und in den Nenner kam die Flurstücksnummer, aus der das neue Flurstück entstanden war. Diese klassische preußische Flurstücksnummerierung war verwaltungstechnisch betrachtet eine sehr günstige Einrichtung. Man konnte anhand der Flurstücksnummer wichtige Schlüsse ziehen:

Wies ein Flurstück eine ganzzahlige Nummer auf, so handelt es sich um ein Urflurstück. Bei einer Bruchnummer konnte man am Nenner sofort

erkennen, aus welchem Urflurstück das Flurstück hervorgegangen war. Am Zähler konnte man erkennen, in welchem Jahr das Flurstück entstanden war, denn es wurde für jede Flur eine Übersicht geführt, welche Zähler in welchem Jahr vergeben wurden.



Abb. 5: Auszug einer Ergänzungskarte mit den alten und neuen Flurstücksnummern

## Kartenherstellung

Die Ergebnisse der Vermessungsarbeiten wurden in Inselkarten auf Karton kartiert. Die so erstmals entstandenen Karten wurden als Urkarten bezeichnet. Das Blattformat der Urkarten war  $1 \times 0,67 \text{ m}$ , ausnahmsweise auch  $0,5 \times 0,67 \text{ m}$ . Zuallererst sollte ein auf den Maßstab  $1:5000$  bezogen, maßlich genau festgelegter rechtwinkliger Rahmen auf das Papier gebracht werden, um einen evtl. später auftretenden Verzug zu ermitteln. Anschließend wurde an die Papierkante ein Streifen aus weißer Leinwand genäht. Dann erst begann die Kartierung und Ausgestaltung der Karte.

Die Maßstäbe der Urkarten waren, wie bereits weiter vorne dargestellt, in der Regel die Maßstäbe  $1:2000$  im ländlichen Gebieten und  $1:1000$  in Ortslagen.

Bei der Aufstellung des Liegenschaftskatasters gab es bereits zahlreiche maßstäbliche Karten, als Ausfluss von zuvor durchgeführten Rezessen auf Grund von Verkoppelungen oder Separationen. Verkoppelungen waren im Prinzip eine neue Aufteilung von Ländereien unter den Eigentümern analog einer heutigen Flurbereinigung. Separationen waren Rezesse aufgrund der Aufteilung vom Großgrundbesitz auf die einzelnen Bauern als Ergebnis der erfolgten Bauernbefreiung. Diese Verkoppelungskarten, Separations- oder Gutskarten wurden auf deren Eignung zur Übernahme in das Steuerkataster geprüft.

Das verwendete alte Kartenmaterial entstand bereits Anfang bis Mitte des 19. Jahrhundert (etwa 1806 – 1860). In diesem Zeitraum unterstand der Harburger Amtsbereich dem hannoverschen Recht. Die Maß-

stäbe waren z.T. unregelmäßig. Sie lagen im Bereich von  $1:300$  bis  $1:5084$ .

Die Maßeinheit in der damaligen Zeit war die Calenberger Rute bzw. der Duodezimalzoll, die wie folgt im Verhältnis zum Meter stehen:

$$1 \text{ Calenberger Rute} = 4,672 \text{ m}$$

$$100 \text{ Calenberger Ruten} = 467,2 \text{ m}$$

$$1 \text{ Duodezimalzoll} = 0,0243 \text{ m}$$

$$6 \text{ Duodezimalzoll} = 0,1458 \text{ m}$$

Aufgrund der ausreichenden Qualität der Verkopplungskarten konnten hiervon 59 % nach 1868 weiter verwendet werden. Zur Aufstellung des Grundsteuerkatasters genügten die Genauigkeitsansprüche in Bezug auf die Geometrie.

Da die Provinz Schleswig-Holstein, in dieser Zeit dänisch, keine Verkopplungen durchführte, konnten dort lediglich 11 % des vorliegenden Kartenmaterials verwendet werden. Die verwendeten alten Karten wurden im Zeitraum von 1836 bis 1866 hergestellt und stammten aus dem Besitz von Gemeinden, Inhabern selbstständiger Güter, Deichverbänden und Domänen. Die alte Maßeinheit war in diesem Gebiet die Hamburger Rute. Die Maßstäbe waren auch hier zum Teil sehr unregelmäßig, z.B.  $1:1804$ ,  $1:2924$  oder  $1:3333,33$  etc.

# Zahlenwerk (Grenznachweis)

## Manuale

Die Ergebnisse der Urvermessung wurden im Felde in die sogenannten Manuale eingetragen. Die Manuale enthielten in erster Linie Bleistiftrisse, bei denen die einzelnen Messungslinien mit ihren gemessenen Abszissen- und Ordinatenwerten zu den aufzunehmenden Objekten (Grenz- oder Gebäudepunkte) dargestellt waren. Mitunter war in einem Manual-Blatt auch nur eine Messungslinie ausgewiesen, bei der die links und rechts liegenden Grenz- und Objektpunkte nur fragmentiert angerissen waren.

## Stückvermessungshandrisse

Die Manuale wiederum dienten der Erstellung von sogenannten Stückvermessungshandrissen. Stückvermessungshandrisse sind Kartierungen, in denen über die üblichen Darstellungen einer Katasterkarte hinausgehend die einzelnen Messungslinien mit Punktnummern und den gemessenen Zahlen (Maße) aus dem Felde eingetragen waren. Sie bildeten den Grenznachweis der Urvermessung.

Während dieser Arbeiten zum Erstellen der Stückvermessungshandrisse kam es zu ersten Fortführungsvermessungen. Diese Ergänzungsmessungen, auch Supplements-Messungen genannt, wurden später zusammen mit den einzelnen Stückvermessungshandrissen gemarkungsweise zu großen Büchern gebunden.

## Gemarkungsakten

(Protokolle zur Stückvermessung)

Für jede Gemarkung wurden mit den Nachweisen der Flächenberechnungen der Urflurstücke und deren Aufstellung, den Grenzverhandlungen und weiteren Belege Gemarkungsakten angelegt. Diese Gemarkungsakten dienen zur Aufstellung der Katasterbücher und bildeten eine wichtige Grundlage für die Übernahme ins Kataster.

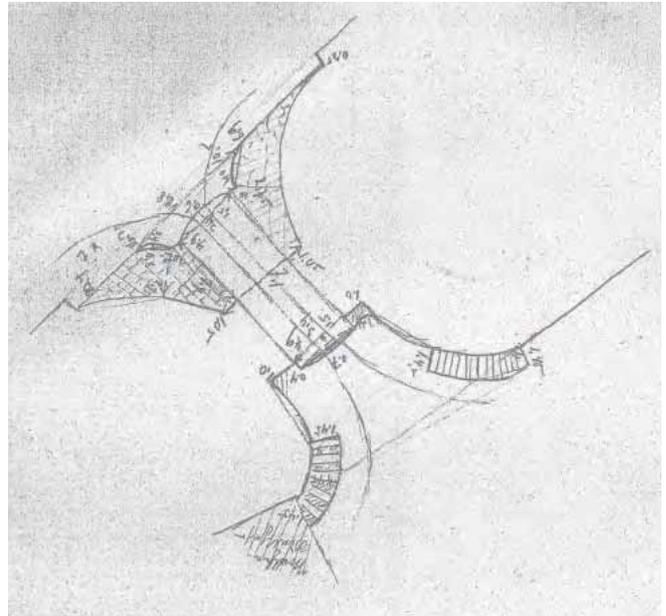


Abb. 6: Auszug aus einem Manual

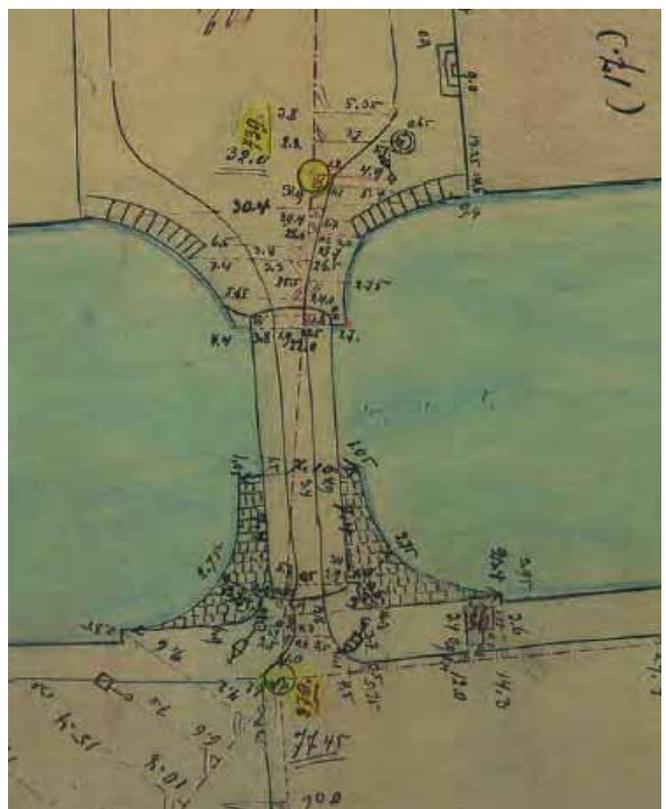


Abb. 7: Auszug aus einem Stückvermessungshandriß



war. Außerdem war in einer Legende angegeben, welche Farbe bzw. welcher Buchstabe zu welcher Messung gehörte.

Mit dem Aufkommen bezahlbarer und einsetzbarer Kopiermöglichkeiten wurde das Erstellen von Handrissen wieder aufgegeben. Handrisse kamen in der Zeit zwischen 1918 und dem 2. Weltkrieg zur Anwendung. In einigen Gemarkungen und Ämtern wurden auch Dauerhandrisse gefertigt. In diesen auf Transparentpapier oder Folien geführten Handrissen wurden kartenblattweise alle bestimmenden Messungslinien, Punktnummern und Messungszahlen eingetragen und diese auch fortgeführt. Im Gegensatz zu den Handrissen wurde für jede Festlegung nur ein Maß eingetragen. Damit entfiel auch die Farbgebung der einzelnen Messungen. Solche Dauerhandrisse gibt es für Hamburg noch in den

Gemarkungen Wellingsbüttel, Steilshoop, Bramfeld, aber auch in Boberg und Lohbrügge. Sie waren, wie der Name schon sagt, auf Dauer ausgelegt. Sie verloren aber zunehmend an Wert, nachdem auch in den ehemals preußischen Gebieten Hamburgs die qualifizierte Koordination der Grenzpunkte Einzug erhielt. Ihre Fortführung wurde in den auslaufenden 60er Jahren des letzten Jahrhunderts eingestellt.

Die Art der Aktenführung dieser Vermessungsschriften wandelte sich über die Jahrzehnte nur marginal. Erst in den Gemarkungen, in denen mit der Umsetzung des Reichskatasters begonnen wurde, sehen die Jahrgangsortner etwas anders aus. Manuale, Stückvermessungshandrisse und die Risse in den Stehordnern bildeten die Vermessungsschriften in dieser Epoche.

## Katasterbuchwerk

Aufgrund der Forderung eines Nachweises über das Eigentum an Grund und Boden ist 1872 das Grundbuch entstanden. Nach § 2 Abs. 2 der GBO wurde das Kataster zum amtlichen Verzeichnis des Grundbuches und wurde zusätzlich zum „Eigentumskataster“. Die Buchnachweise im preußischen Kataster setzten sich zusammen aus der Grundsteuermutterrolle, dem Flurbuch, dem Artikelverzeichnis, der Gebäudesteuerrolle und den Veränderungsnachweisen.

### Grundsteuermutterrolle

Die Grundsteuermutterrolle war ein gebundenes Buch. Sie war das eigentliche Grundsteuerbuch und wies, aufgeteilt nach Gemeindebezirken, die Liegenschaften der Eigentümer nach. In Abbildung 9 (Seite 14) wird ein Auszug aus der Grundsteuermutterrolle dargestellt.

Die Inhalte der Grundsteuermutterrolle waren der Grundbuchbezirk, der Grundeigentümer, die Gemarkung, das Kartenblatt, die jeweilige Nummer der Parzelle, die Größe der Parzelle und die Grundsteuerreinerträge. Außerdem wurde festgehalten, wann eine Liegenschaft dazugekommen ist oder abgeschrieben wurde.

### Flurbuch

Das Flurbuch war ebenfalls in Buchform vorhanden. Es war ein Nachschlagebuch und stellte die Verbindung zwischen den Katasterkarten und der Grundsteuermutterrolle her. Das Flurbuch beinhaltete die Parzellen eines Gemeindebezirks, geordnet nach der Nummernfolge auf der Karte.

Weitere Inhalte waren die Flurstücksnummer, die Nummer des Artikels der Grundsteuermutterrolle, die Lagebezeichnung und der Flächeninhalt. Die Abbildung 10 (Seite 15) zeigt einen Ausschnitt aus einem Flurbuch.

Des Weiteren war ein Artikelverzeichnis in Buchform vorhanden. Es diente zum einfacheren Auffinden der Eigentümerangaben und war ähnlich aufgebaut, wie das spätere Eigentümerverzeichnis aus dem Reichskataster.

**Katasterverwaltung.**

Kreis X.  
Gemarkung A.  
Nr. ....

**Mutterrolle**

des  
**Gemeindebezirks A.**

1. Band, enthaltend die Artikel von Nr. .... bis Nr. ....

Prozentsatz der Grundsteuer vom Reinertrage = .....

| Sonst. Grundst. desf. Eigent. Art. Nr.:                |           |                              |               |   |                           |            |         |                |         |            |                               |                                  |           |                    |                    |
|--|-----------|------------------------------|---------------|---|---------------------------|------------|---------|----------------|---------|------------|-------------------------------|----------------------------------|-----------|--------------------|--------------------|
| Artikel Nr.<br>165                                     |           | Lehmann, Wilhelm, Kaufmann   |               |   |                           |            |         |                |         |            |                               |                                  |           |                    |                    |
| Bezeichnung nach dem Grundbuche<br>Band 6<br>Blatt 165 |           |                              |               |   |                           |            |         |                |         |            |                               |                                  |           |                    |                    |
| Sahrtgang des Flurbuchs.                               | Gemarkung | Nummer                       |               | Abweichende Bezeichnung nach dem Grundbuche Sd.Blatt. | Bezeichnung der Lage usw. | Kulturart. | Klasse. | Flächeninhalt. |         | Reinertrag | Jahresbetrag der Grundsteuer. | Nachweisung der Fortschreibungen |           |                    |                    |
|  |           | des Kartenblatts (der Flur). | der Parzelle. |   |                           |            |         | Setz.          | Ar. qm. |            |                               | Str. 1/100.                      | Marz. Pf. | an-<br>geschrieben | ab-<br>geschrieben |
| 1  | 2         | 3                            | 4             | 5   | 6                         | 7          | 8       | 9              | 10      | 11         | 12                            | 13                               | 14        | 15                 |                    |
| 1905   |           | 1                            | 321           |   | Dorfstrasse 12            | Hf. usw.   | —       | 53             | 70      | .          | .                             | .                                | 1905      | 90                 |                    |
|  |           |                              | 11            |   | 1905                      | 1          |         |                |         |            |                               |                                  |           |                    |                    |

Abb. 9: Auszug aus einer Grundsteuermutterrolle

**Katasterverwaltung.**

Kreis X.  
Gemarkung A.  
Nr. ....

**Flurbuch**  
des  
**Gemeindebezirks A**

**Klassifikationstarif.**

| Klasse | Reinertrag für einen preußischen Morgen<br>(= 0,2553 Hektar) in Silber Groschen |        |        |        |                |                        |             | Reinertrag für ein Hektar in Taler |        |        |        |                |                        |             |
|--------|---|--------|--------|--------|----------------|------------------------|-------------|------------------------------------|--------|--------|--------|----------------|------------------------|-------------|
|        | Acker   | Gärten | Wiesen | Weiden | Sol-<br>zungen | Waf-<br>fer-<br>stücke | Ob-<br>land | Acker                              | Gärten | Wiesen | Weiden | Sol-<br>zungen | Waf-<br>fer-<br>stücke | Ob-<br>land |
|        |   |        |        |        |                |                        |             |                                    |        |        |        |                |                        |             |
|        |   |        |        |        |                |                        |             |                                    |        |        |        |                |                        |             |

**Bemerkungen:**

- Die Bezeichnung der Kulturarten in Spalte 7 erfolgt durch die vorgeschriebenen Normalzeichen.
- Die Flächeninhalte und Reinerträge der Kategorien B und C in Spalte 9 und 10 sind rot bzw. grün einzutragen.
- Die Einheitsfäße in Spalte 11 sind stets bei der Stammparzelle einzutragen. Bei Gebäudebesitzungen ist statt des Einheitsfäßes der Kaufpreis unter Vorsetzung des Buchstabens K anzugeben.

Kartenblatt (Flur): 1.

| Sahr-<br>gang<br>der<br>Form-<br>verän-<br>de-<br>rung | Nummer               |              | Artikel<br>der<br>Mutterrolle | Nummer<br>der<br>Gebäudesteuer-<br>rolle | Bezeichnung<br>der<br>Lage usw. | Kulturart | Klasse | Flächen-<br>inhalt |    |    | Rein-<br>ertrag |       | Kaufpreis<br>oder<br>Wert<br><br>Einheitsfaß für 1 ar<br>Nr. der Liste und<br>Sahrgang |
|--|----------------------|--------------|-------------------------------|--|---------------------------------|-----------|--------|--------------------|----|----|-----------------|-------|--|
|  | der<br>Par-<br>zelle | des<br>Plans |                               |  |                                 |           |        | ha                 | a  | qm | Str             | 1/100 |  |
| 1  | 2                    | 3            | 4                             | 5  | 6                               | 7         | 8      | 9                  | 10 | 11 |                 |       |  |
|  | 321                  |              | 165                           | 25                                       | Dorfstr. 12                     | Hf        | —      | 53                 | 70 |    |                 |       |  |
|  | 11                   |              |                               |  |                                 | usw.      |        |                    |    |    |                 |       |  |

Abb. 10: Auszug aus einem Flurbuch

## Gebäudesteuerrolle

In der Gebäudesteuerrolle waren Nachweise einzelner Gebäude vorhanden. Sie wurde auch in Buchform geführt. Inhaltlich bestand die Gebäudesteuerrolle aus dem Grundbuchblatt, dem Namen des Eigentümers, der ortsüblichen Bezeichnung der Besitzung, der Nummer und Fläche der dazugehörigen Parzelle, der Art des Gebäudes und dem Gebäudesteuernutzwert. Abbildung 11 zeigt dies.

## Veränderungsnachweise

(Fortschreibungsprotokolle)

Mit der Zunahme von Fortführungen an den Flurstücken wurden Veränderungsnachweise aufgestellt. Die Veränderungsnachweise enthielten zu den Fortführungen durch Flurstückszerlegungen bzw. Flurstücksverschmelzungen die Nachweise der Flächenberechnungen und deren Zusammenstellungen.

Vordruck 3

Anw. III. Anlage A (Titelseite)

|  |   |                                    |
|--|---|------------------------------------|
| Regierungsbezirk _____<br>Kreis X.<br>Gemarkung A.<br>Nr. _____  | <b>Katasterverwaltung.</b><br><br><b>Gebäudesteuerrolle</b><br>des Gemeindebezirks A. | Veranlagungsperiode 1910 bis 1924. |
| *) Veranlagt nach § 6 des Gebäudesteuergesetzes,<br>" " § 48 der Veranlagungsgrundsätze,<br>" " § 49 der Veranlagungsgrundsätze. |   |                                    |
| *) Das nicht Zutreffende ist zu durchstreichen.  |   |                                    |

Anw. III, Anlage A (linke Innenseite)

| Stoffnummer. | Bezeichnung nach der Gattung der Besitzung oder nach Straße, Platz usw. Haus-Nr. |  | Bezeichnung nach dem Grundbuche Band   Blatt oder Artikel. |     | Name, Vorname, Stand und Wohnort des Gebäudeeigentümers | Zur Besitzung gehörende Hofräume, Gebäudeflächen und Hausgärten. |                              |                                      |                       |    |
|--------------|--|--|--|-----|---|--|------------------------------|--------------------------------------|-----------------------|----|
|              |  |  |  |     |   | Artikel der Grundsteuer-mutter-rolle                             | Nummer                       |                                      | Flächeninhalt<br>a qm |    |
|              |  |  |  |     |   |  | des Kartenblatts (der Flur.) | der Parzelle                         |                       |    |
| 1            | 2  |  | 3  |     | 4   | 5  | 6                            | 7                                    |                       |    |
| 25           | Dorfstrasse 12   |  | 6  | 165 | Lehmann, Wilhelm,<br>Kaufmann                           | 165  | I                            | 321<br><sup>11</sup><br>Hofraum usw. | 53                    | 70 |

Anw. III, Anlage A (rechte Innenseite)

| Buch-stabe | Gattung der Gebäude mit Angabe der zugehörigen Hofräume usw. | Grund der etwaigen Steuer-freiheit. | Jährlicher Nutzungswert |                                 | Steuerstufe. | Jahresbetrag der veranlagten Gebäudesteuer |    |            |    | Gesamt-betrag der Jahres-steuer (Spalte 13 u. 14) | Fortschreibungs-merkmale. |  |
|------------|--|-------------------------------------|-------------------------|---------------------------------|--------------|--|----|------------|----|---|---------------------------|--|
|            |  |                                     | W der Wohn-räume.<br>M  | G der gewerb-lichen Räume.<br>M |              | zu 4 v. S.                                 |    | zu 2 v. S. |    |   |                           |  |
|            |  |                                     |                         |                                 |              | M  | Pf | M          | Pf |   |                           |  |
| 8          | 9  | 10                                  | 11                      | 12                              | 13           | 14   |    | 15         |    | 16  |                           |  |
| a          | Wohnhaus mit Seitenflügel,<br>Hofraum und Hausgarten         | .                                   | 3600                    | .                               | 44           | 144  | —  | .          | .  |   |                           |  |
| b          | Stallgebäude   | .                                   |                         | 120                             | 10           | .  | .  | 2          | 40 |   |                           |  |
|            | 1910   | 1. 1. 0.                            | 3600                    | 120                             |              | 144  | —  | 2          | 40 | 146   | 40                        |  |

Abb. 11: Auszug aus einer Gebäudesteuerrolle

# Kartenwerk

## Urkarten – Katasterreinkarten

Die als Ergebnis der Kartierung der Ergebnisse der Urvermessung kartierten Urkarten waren die Sicherung der Urvermessung und wurden archiviert, aber meist nicht weiter fortgeführt. Durch Nadelstich- oder Druckkopie der Urkarten entstanden die Katasterreinkarten. Sie waren unmittelbar nach ihrer

Entstehung zunächst Abbilder der Urkarten. Die Katasterreinkarten wurden zum jeweiligen Jahresende mit den inzwischen erfolgten Veränderungen fortgeführt und bildeten den eigentlichen Katasterkartennachweis.

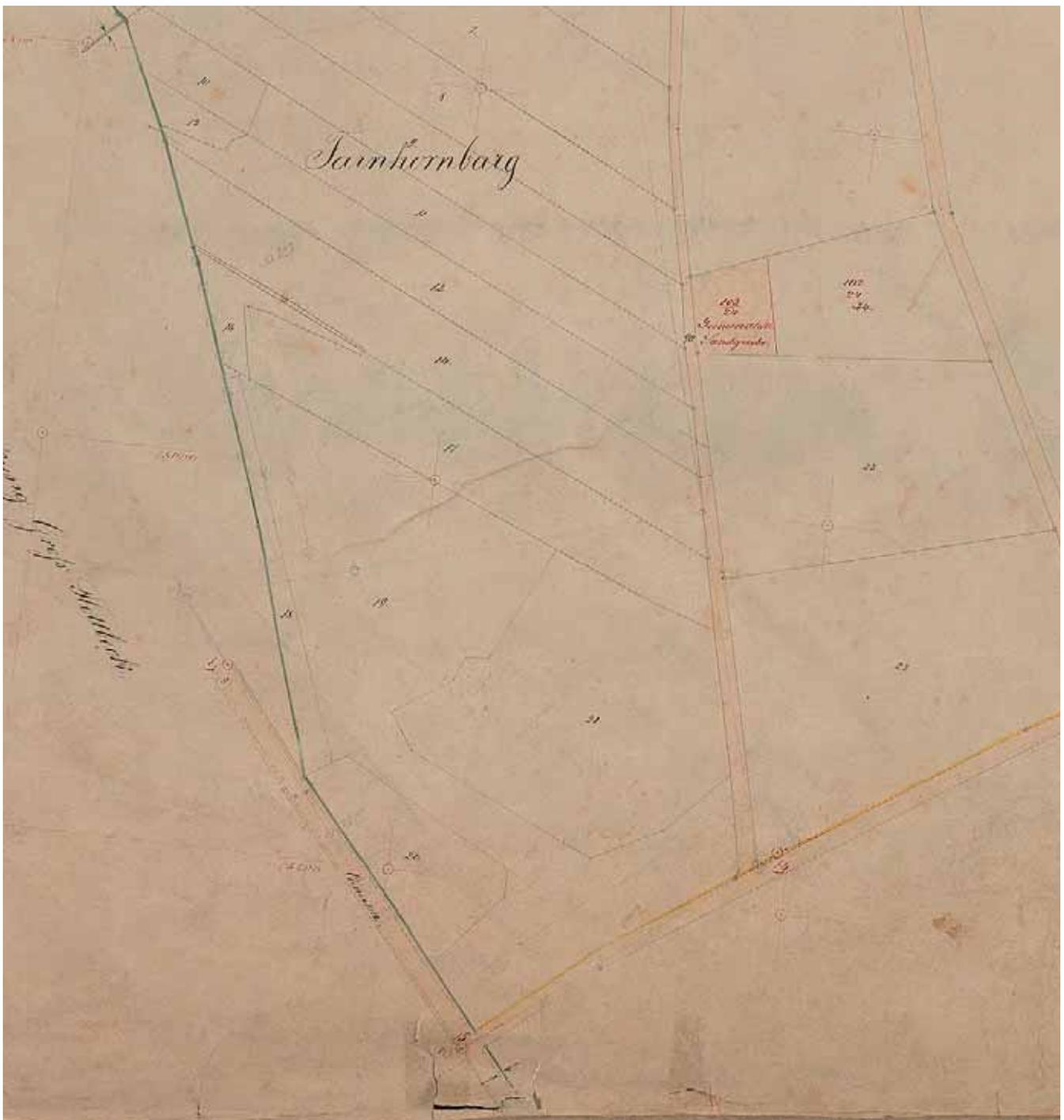


Abb. 12: Auszug aus einer Urkarte

## Ergänzungskarten

Bevor weitere Fortführungen in das Kataster übernommen wurden, sind die anstehenden Fortführungen in Ergänzungskarten oder auch Teilergänzungskarten kartiert worden. In ihnen wurden mitunter auch die Messungszahlen eingetragen. Die Ergänzungskarten wurden gemarkungsweise durchnummeriert. Neues

wurde in roter Farbe dargestellt, Wegfallendes rot gekreuzt. Hierdurch konnte auf einen Blick erkannt werden, welche Veränderungen stattgefunden hatten. Die Ergänzungskarten wurden projektbezogen auf Voll-, Halb- oder Viertelbögen einer Katasterkarte geführt (Vollkarte, 1/2 Bogen oder 1/4 Bogen).

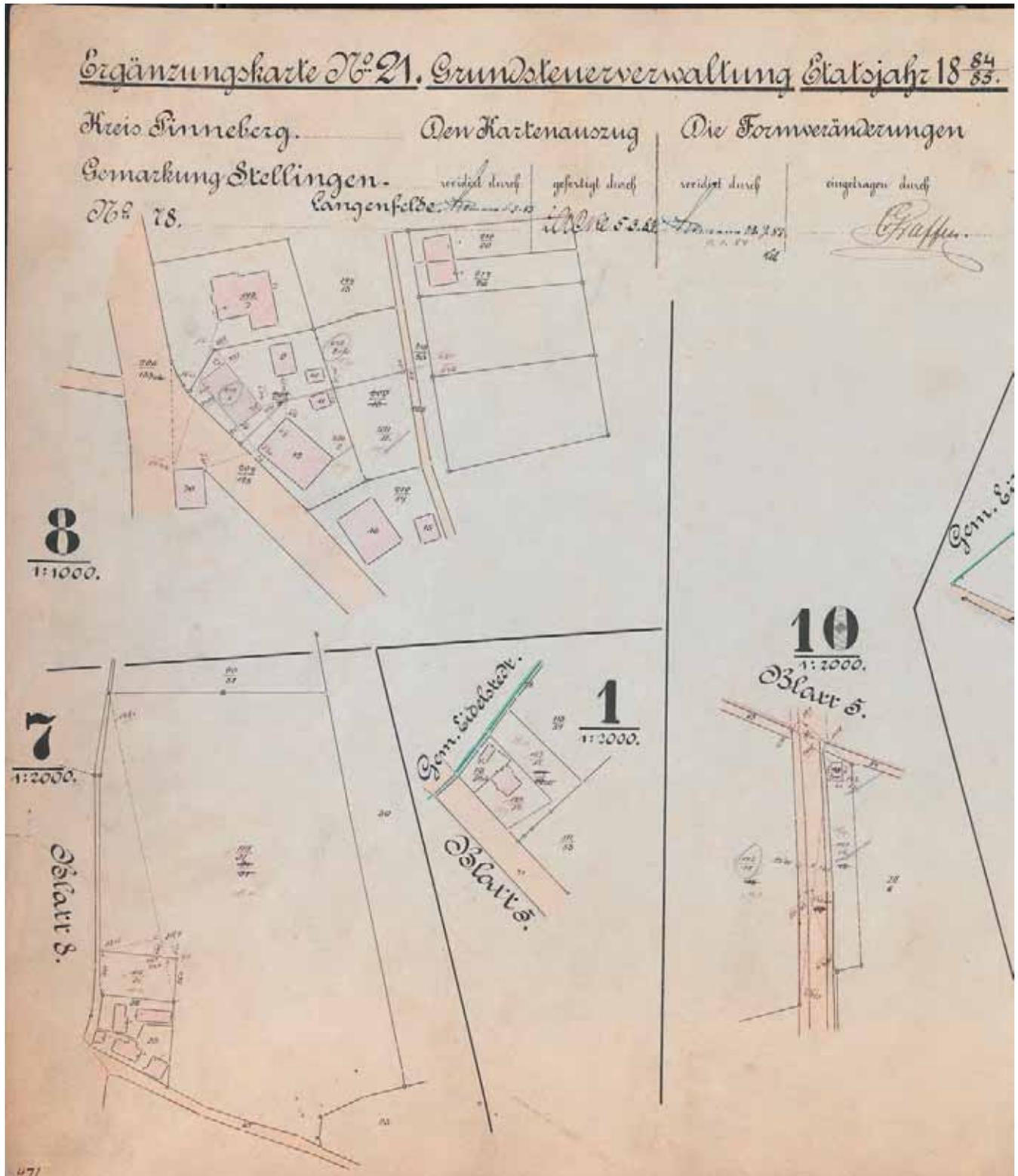


Abb. 13: Auszug aus einer Ergänzungskarte mit mehreren Projekten

## Dauerergänzungskarten

Die Reinkarten wurden zum Jahresende mit den inzwischen erfolgten Veränderungen fortgeführt. Sie waren also nicht immer auf dem aktuellen Stand und nur wenig im Gebrauch. Dieses Vorgehen war wenig zweckmäßig und führte im Laufe der Zeit zu unübersichtlich werdenden Reinkarten. Es wurde dann begonnen, derartige Reinkarten zu schließen und eine neue Kartierung völlig in schwarzer Farbe herzustellen. Diese neuen Karten sind dann als Dauerergänzungskarte geführt worden. Die Fortführung erfolgte auf die gleiche Weise, wie die der Teilergänzungskarten: Neues erhielt die rote Farbe und Wegfallendes wurde rot gekreuzt. Messungszahlen wurden allerdings in den Dauerergänzungskarten ebenso wenig nachgewiesen wie in den Reinkarten zuvor.

Wurde eine Dauerergänzungskarte auf Grund zu zahlreicher Fortführungen unübersichtlich, so wurde auch sie geschlossen. Der aktuelle Zustand wurde in einer Neukartierung in schwarz dargestellt und die weiteren Fortführungen wieder in beschriebener Weise eingebracht. So gibt es in der Konsequenz zahlreiche Gebiete, bei denen es eine ganze Reihe zeitlich aufeinander aufbauender Katasterkarten (Rein- und Dauerergänzungskarten) gibt.

Mit der Einführung des Neuen Liegenschaftskatasters (ab 1949) erfolgte die Umstellung der Inselkarten auf das in Hamburg übliche Rahmenkartenwerk im Maßstab 1 : 1000. Diese Arbeiten zogen sich über mehrere Jahre hin. Diese Umstellung wurde durch Neukartierungen aber auch durch Montagen realisiert.

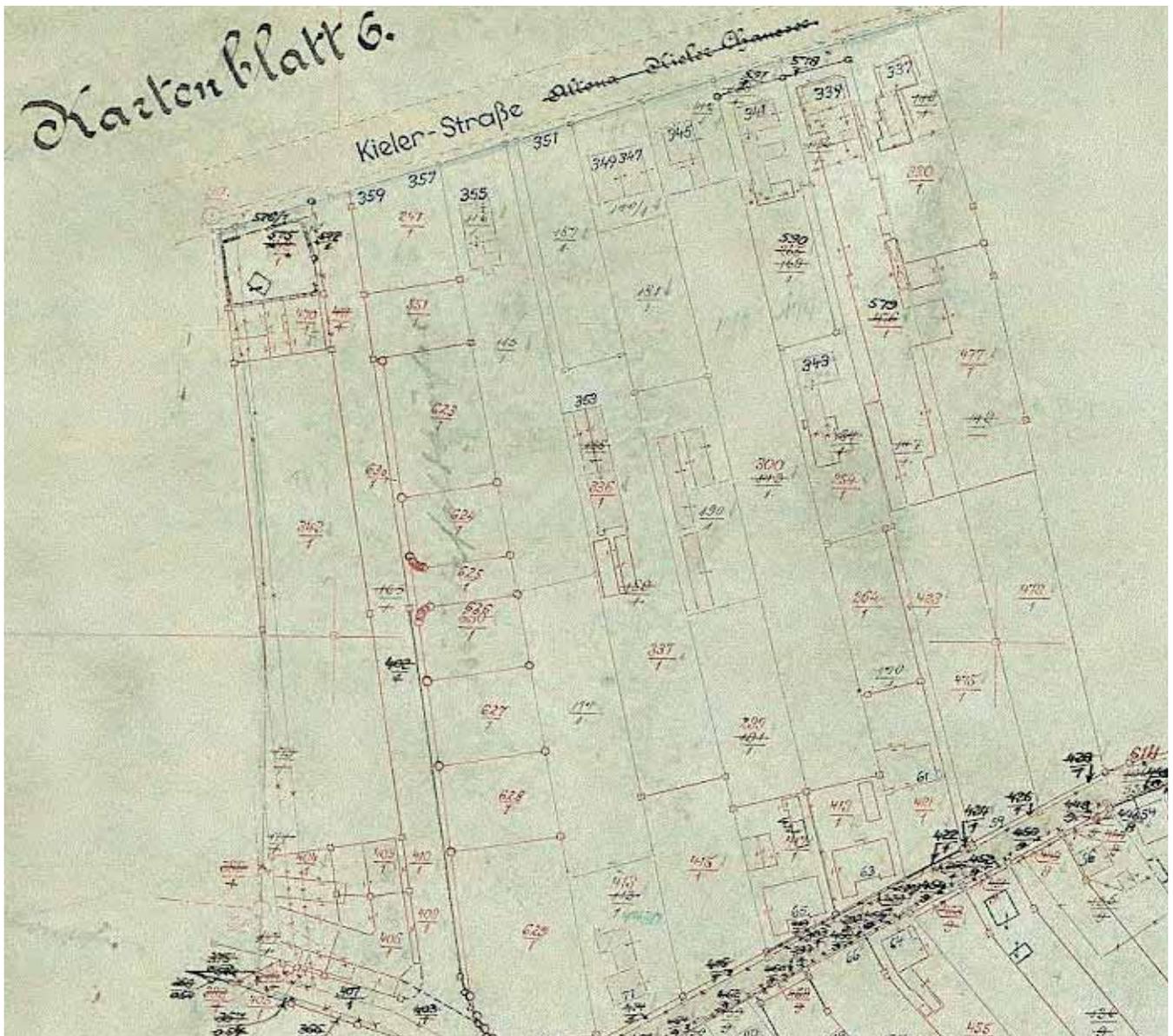


Abb. 14: Auszug aus einer Dauerergänzungskarte

# Grundsteuer – Gebäudesteuer – Bodenschätzung

1861 bestieg König Wilhelm I den preußischen Thron. Er beschloss noch im gleichen Jahr eine neue Verfassung, die sogenannte „Neuner Verfassung“, in welcher unter anderem auch die Grundsteuerreform verankert war. Diese für das Kataster wichtige Grundsteuerreform bestand aus drei Gesetzen.

Das erste Gesetz war das „Gesetz über die anderweitige Regelung der Grundsteuer“. Das zweite Gesetz behandelte die Einführung der allgemeinen Gebäudesteuern und das dritte Gesetz enthielt die Aufhebung der Gebäudesteuerbefreiung.

Die Grundsteuer zerfiel nach diesem Gesetz in die Gebäudesteuer und in die eigentliche Grundsteuer. Die Gebäudesteuer beinhaltete die Gebäude und die dazugehörigen Hofräume und Hausgärten. Die eigentliche Grundsteuer musste für ertragsfähige Grundstücke oder auch Liegenschaften unter Ausschluss der Hofräume und Hausgärten bezahlt werden.

Die Grundsteuer war, im Gegensatz zur Gebäudesteuer, eine Reinertragssteuer. Der zu entrichtende Betrag wurde flurstücksweise aus den tatsächlich erzielten Beträgen berechnet. Die Gebäudesteuer

war eine Rohertragssteuer, bei der Abzüge aufgrund von z. B. Abnutzungen, Unterhaltungskosten oder Hypothekenzinsen nicht zulässig waren. Da die Erträge der Grundstücke von der Größe und von den natürlichen und wirtschaftlichen Ertragsbedingungen abhängig waren, musste das Grundsteuerkataster die Fläche, den Eigentümer, die Erträge und die danach zu besteuernde Grundsteuer enthalten. Die Einschätzungsergebnisse bei der Urvermessung wurden in Einschätzungs-Kupons nachgewiesen und von dort in die Grundsteuermutterrolle übernommen.

Die Bedeutung der Grundsteuer nahm im Laufe der Zeit mehr und mehr ab, denn die Einkommenssteuer gewann als Einnahmequelle des Staates an Bedeutung. Bevor Hamburg 1937 durch das Groß-Hamburg Gesetz seine preußischen Gebietsanteile erhielt, war am 16. Oktober 1934 mit dem Erlass des Bodenschätzungsgesetzes (Gesetz über die Schätzung des Kulturbodens in Deutschland) bereits eine umfassende Reform der Grundsteuer in Kraft getreten. Die Reichsregierung des Dritten Reiches wollte mit dieser „Reichsbodenschätzung“ einen Überblick erhalten, in welcher Weise und mit welchem Anteil die verschiedenen Böden in den einzelnen



Abb. 15: Auszug aus einer Schätzungskarte

Betrieben, Gemarkungen, Gemeinden, Verwaltungsbezirken und im ganzen Land vertreten waren. Als Folge dieses Bodenschätzungsgesetzes wurde die Durchführung der Bodenschätzung für das gesamte Reichsgebiet angeordnet. Bis zu diesem Zeitpunkt gab es in Deutschland keinerlei einheitliche Unterlagen über die Bodengüte. Auslöser für eine reichseinheitliche Bodenschätzung war die Finanzverwaltung der Weimarer Republik, die die Finanzhoheit von den einzelnen Kleinstaaten übernommen hatte. Man stand so vor der Aufgabe, für das ganze Reichsgebiet einheitliche Besteuerungsgrundlagen zu schaffen.

Das im Dritten Reich resultierende Bodenschätzungsgesetz stellte einen Meilenstein der Bonitierung dar. Diese Art der Erfassung ist weltweit einmalig. Es gibt deshalb europaweit Bestrebungen ein ähnliches System aufzubauen. (Wikipedia – Bodenschätzung, Geschichte, Deutschland vom 15. 12. 2014)

1935 traten die Durchführungsbestimmungen zum Bodenschätzungsgesetz in Kraft. Die praktische Arbeit der Schätzer wurde grundlegend geändert. Es wurde fortan über die Eigentums- und Flurstücksgrenzen hinweg geschätzt. Die Flächen wurden aufgeteilt in:

- Klassenflächen
- Klassenabschnitte
- Sonderflächen

Nach dem Ausbruch des Zweiten Weltkriegs konnte die Schätzarbeit nicht endgültig abgeschlossen werden. Dennoch liegen weitreichende Karten und Daten für die Gebiete innerhalb der damaligen Grenzen des Deutschen Reichs vor. 1938 wurde die Zuständigkeit der Steuererhebung den Finanzämtern übertragen. 1943 wurde die Gebäudesteuer aufgelöst. Damit hatte das Liegenschaftskataster keine Steuererhebungsaufgabe mehr.

Die Ergebnisse der Bodenschätzung wurden einerseits in einer kartenmäßigen Darstellung als Pause der Katasterkarte und andererseits im Liegenschaftsbuch dokumentiert. Das Liegenschaftsbuch löste die Grundsteuerunterlagen ab. Es wurde in Karteiblattform geführt. Für jedes Grundbuchblatt gab es ein Karteiblatt.

Die Ergebnisse der Bodenschätzung werden heute weiterhin als amtliches Verzeichnis im Liegenschaftskataster geführt. Zuständig für die Erhebung und die Verwaltung der Daten ist aber die Finanzverwaltung.

## Grenznachweis

Die Unterlagen des Katasters, insbesondere die Stückvermessungshandrisse und die Sammlung der Risse der entsprechenden Jahrgangsortner, bilden den Grenznachweis. Sie werden in Hamburg auch als Vermessungsschriften bezeichnet.

Der Verlauf der Flurstücksgrenzen wird auf zweierlei Weisen gesichert. Einerseits sind die bei der Entstehung der einzelnen Grenzpunkte gemessenen Maße in Bezug auf das dazugehörige Liniennetz die maßgeblichen Parameter. Ihre Reproduktion in die Örtlichkeit markiert den rechtlichen Grenzpunkt. Auf der anderen Seite ist bei einer Grenzvermessung im rein preußischen Kataster zu untersuchen, inwieweit etwaig vorhandene Grenzmarkierungen gegenüber ihrer zuletzt dokumentierten Lage noch an der ursprünglichen Stelle vorhanden sind. Ist Letzteres der Fall, so sind die Grenzmarken für die Definition der Grenzpunktlage maßgebend. Widersprechende Maße sind als nachrangig zu werten. Der Grenznachweis ist durch neuere, in der Regel auf Grund der weiterentwickelten Techniken und Instrumente auch genauere Maße, zu erneuern bzw. zu verbessern.

Seit den verschärfenden Anweisungen aufgrund des Reichsgerichtsurteils von 1910 sind alle Vermessungen durchgreifend zu kontrollieren. Messungen, die auf Messungszahlen von vor 1913 beruhen, sind immer mit einer Grenzverhandlung abzuschließen. Bei unzureichend guten Messungsunterlagen oder Widersprüchen in den Unterlagen wurde auch bei Messungen aus späteren Jahren bis heute eine Grenzverhandlung (heute: Grenzfeststellung) durchgeführt.

# Zur Rolle des Reichskatasters in Hamburg

Mit dem „Gesetz zur Neuordnung des Vermessungswesens“ im Jahre 1934 wurde das Vermessungswesen Reichsangelegenheit. Im gleichen Jahr wurde das „Gesetz über die Schätzung des Kulturbodens“ (Bodenschätzungsgesetz) verkündet. Damit war auch vorgeschrieben, dass die rechtskräftig festgestellten Ergebnisse der Bodenschätzung in das Reichskataster zu übernehmen waren.

Die Aufgaben des Reichskatasters waren deutlich umfänglicher als das beim preußischen Kataster der Fall war. Letzteres diente ursprünglich lediglich der einheitlichen Steuererhebung und entwickelte sich dann zum Eigentumskataster weiter. Diese Entwicklung war mit dem Erlass engerer Vorschriften aufgrund des Reichsgerichtsurteils von 1910 praktisch abgeschlossen.

Das Reichskataster sollte neben der Einheitlichkeit für das ganze damalige Reichsgebiet auch weitere Funktionen übernehmen. So sollte es das amtliche Verzeichnis sein, auf welches in der Grundbuchordnung Bezug genommen wird. Es sollte ferner den

Bedürfnissen der Steuer, der Statistik, der Wirtschaft und vor allem der Planung dienen. Außerdem sollte es die Grundlage zur Herstellung der topographischen Kartenwerke sein.

Das Reichskataster wurde in Hamburg nur sehr schleppend eingeführt. Während des Krieges ist in 33 von 120 Gemarkungen das Reichskataster eingeführt worden. Danach kamen die Arbeiten zeitweise zum Stillstand.

Hamburg machte nach Kriegsende von der Möglichkeit Gebrauch, länderspezifische Probleme in hierzu angepasster Form, abweichend zu den Vorgaben des Reichskatasters, zu regeln. Hier sind insbesondere die Ausgestaltung der Katasterkarten, der Zeitpunkt der Übernahme von Veränderungen erst nach der Auffassung und die Art der Flurstücksnummerierung zu nennen.

Die Führung des Liegenschaftsbuches ist dagegen umgesetzt worden.

# Zusammenfassung

Mit dem Groß-Hamburg-Gesetz 1937 kamen umfangreiche Gebietsteile zu Hamburg. In diesen Gebiets-teilen stellte das preußische Kataster die Form des Liegenschaftskatasters dar. Es wurde zunächst weiter in diesen neuen Gebietsteilen mit den entwickelten Methoden und Arbeitsweisen des preußischen Katasters gearbeitet. Auch mit dem Beginn der Einführung des Reichskatasters in Hamburg behielt es in den meisten Gebieten seine Gültigkeit. Erst ab 1949 wurde es, wie das Alt-hamburgische Kataster auch, auf die hamburgische Abwandlung des Neuen Liegenschaftskatasters umgestellt.

Das preußische Kataster war zum Zwecke der gerechten Steuererhebung installiert worden. Es hat im Laufe der Zeit dann aber weitere Funktionen, insbesondere die Sicherung des Eigentums in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht übernommen. Äußerst wichtig wurde es auch im Bereich der Bau- und Stadtplanung. Diesen zusätzlichen Ansprüchen konnte es in Bezug auf die ursprüngliche Messgenauigkeit nicht immer gerecht werden. Zwar wurden die Entwicklungen auf dem Gebiet der Messmethoden und auf dem Instrumentensektor aufgenommen und eingeführt. Sie konnten aber auf Grund der Menge von Flurstücksgrenzen nur immer partiell eine Verbesserung bewirken. Selbst heute noch gibt es vereinzelt Grenzabschnitte, deren Festlegung noch der Urmessung entstammen. Dennoch ist es der Vermessungsverwaltung in hervorragender Weise gelungen, diesen Unzulänglichkeiten durch gezielte Neumessungen und Überarbeitungen erfolgreich entgegenzutreten.

Die Originale der Vermessungsunterlagen und -dokumente befinden sich heute fast vollständig im Hamburger Staatsarchiv, sind aber in Form von Mikrofiches und Scans den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landesbetriebs Geoinformation und Vermessung sowie den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren zugänglich.

Das preußische Kataster hat für das heute im Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS®) geführte Liegenschaftskataster eine wesentliche Rolle gespielt und damit weitaus mehr geleistet, als bei seiner Entstehung jemals erkennbar war.

# Quellen

## **Folgende Unterlagen wurden für diese Veröffentlichung herangezogen bzw. enthalten weiterführende Hinweise:**

- Freie und Hansestadt Hamburg, Vermessungsamt der Baubehörde, 1970 »Eine Stadt wird vermessen«
- Reek, Zur Katastererneuerung in Hamburg, 1974
- Dienstarbeit der Technischen Oberinspektoren-anwärterin Theresa Oster, 2014
- Reek, Das Liegenschaftskataster der Hansestadt Hamburg, 1950
- Kurandt, Nachrichten aus dem öffentlichen Vermessungsdienst (NÖV, 1974, S. 24), 1970
- Wikipedia (15. 12. 2014)
- Geschichte der Geodäsie in Deutschland, Wolfgang Torge, 2. Auflage, 2007

## **Abbildungen und Karten:**

Alle Abbildungen und Karten sind aus dem LGV-Archiv und dem LGV-Datenbestand

mit Ausnahme der Abbildung 1 (Wikipedia) und Abbildung 3 + 4 „(Handbuch der Vermessungskunde – Zweiter Band – Feld- und Landmessung“, Jordan-Eggert, Ausgabe von 1950)

## **Abbildung auf dem Titelblatt:**

Ausschnitt aus einem typischen Stückvermessungshandriss

## **Abbildung Seite Umschlagdeckel hinten:**

Typischer Forführungsriss aus dem Jahr 1950 aus einer ehemals preußischen Gemarkung (Dockenhuden)

Jahrgang 19 50

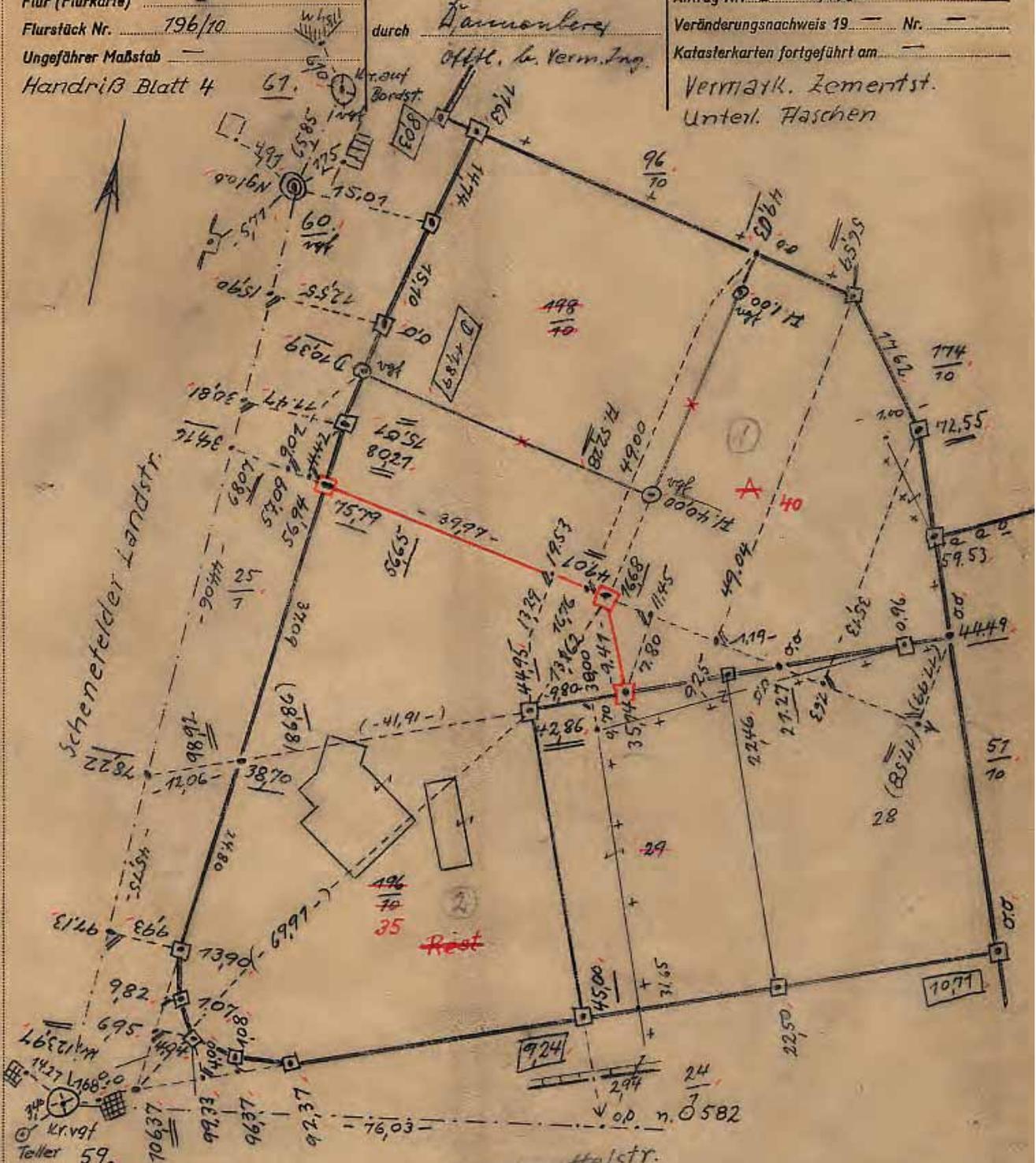
# Fortführungsriß

Do. 1950 Blatt 14

Gemarkung (Nr.) Jockenhuden  
 Gemeindebezirk "  
 Flur (Flurkarte) 6  
 Flurstück Nr. 196/10  
 Ungefährer Maßstab Handriß Blatt 4

Gemessen am 2. III. 50.  
 durch Dännonberg  
Öfftl. u. Verm. Ing.

Kataster-(Vermessungs-)amt Altona  
 Antrag Nr. CI 59/1950  
 Veränderungsnachweis 19 — Nr. —  
 Katasterkarten fortgeführt am —  
 Vermerk. Zementst. Unter. Haschen



Proberechnungen m. Maschine.

| α         | β         | γ  | δ  | ε       | ζ  | η  | θ       | ι  | κ  | λ       | μ  | ν  | ξ       | ο    | π       | ρ    | σ | τ | υ | φ | χ | ψ | ω |  |
|-----------|-----------|----|----|---------|----|----|---------|----|----|---------|----|----|---------|------|---------|------|---|---|---|---|---|---|---|--|
| berechnet | gem.      | 23 | 74 | 28,06   | 11 | 99 | 21,27   | 13 | 91 | 17,62   | 25 | 28 | 44      | 95   | 7,80    | 94,1 |   |   |   |   |   |   |   |  |
| gemessen  | gestaltet | 15 | 95 | +0,04   | 17 | 58 | +0,02   | 10 | 88 | +0,04   | 37 | 11 | -0,05   | 5,23 | -0,02   |      |   |   |   |   |   |   |   |  |
|           |           | 28 | 25 | II/0,13 | 21 | 29 | II/0,12 | 17 | 70 | II/0,10 | 44 | 85 | II/0,17 | 9,37 | II/0,08 |      |   |   |   |   |   |   |   |  |